



Merkblatt Vereinsversicherung

Informationen zur Vereins- versicherung mit dem Deutschen Volkssportverband e.V.

SpV 1070874 · Stand 01.01.2023



Vertragsgesellschaften

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

ARAG SE

ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Gruppenversicherung	4
A.	Allgemeine Bestimmungen	4
B.	Versicherungsumfang	5
1.	Unfallversicherung	5
2.	Haftpflichtversicherung	6
C.	Beitrag	7
II.	Optionale Zusatzbausteine	8
1.	Rechtsschutzversicherung - (ARAG SE)	8
2.	Vertrauensschaden-Versicherung (VSV)	9
3.	Rabattmöglichkeiten durch Kombination	10
III.	Gemeinsame Bestimmungen	11
1.	Beiträge/Beitragszahlung	11
2.	Laufzeit des Versicherungsschutzes für die Vereine	11
3.	Vertragsverhältnis und Vertragsabrechnung	11
4.	Anzeigen und Willenserklärungen/Direktanspruch/Keine Aufrechnung	11
5.	Embargo-Klausel	11
6.	Vertrags- und Ansprechpartner bei Vertragsfragen	12
7.	Ansprechpartner im Schadenfall	12

I. Gruppenversicherung

Die bislang bestehende Rahmenvereinbarung wird durch den nachfolgenden Gruppenvertrag ersetzt. Die Meldung der Versicherten und Abrechnung des Gruppenvertrages erfolgt durch und im Namen des DVV. Der versicherte Verein erhält keinen eigenen Versicherungsschein jedoch einen entsprechenden Versicherungsnachweis durch ARAG über das Bestehen des Versicherungsschutzes.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherbare Organisationen

Der auf den folgenden Seiten beschriebene Versicherungsumfang kann nur von DVV-Mitgliedern abgeschlossen werden, die ein gemeinnütziger Einsparten-Verein der Rubrik Wandern sind.

Sofern Mitglieder keine eigenen DVV-Veranstaltungen durchführen (= passive Mitglieder), können diese den Versicherungsschutz gemäß der Gruppenvertragsvereinbarung abschließen.

Nicht versicherbar sind

- Mehrspartenvereine

DVV-Mitglieder, die mehrere Vereinsabteilungen haben (=Mehrspartenvereine), können die Konditionen gemäß des Gruppenversicherungsvertrages nicht abschließen.

Für Sportvereine besteht die Möglichkeit zur Mitgliedschaft im jeweiligen Landessportbund/Landessportverband.

Andere Mehrspartenvereine können eine individuelle Vereinbarung mit der ARAG treffen.

- Organisationen mit anderen Rechtsformen

DVV-Mitglieder, die kein gemeinnütziger Verein sind, können den beschriebenen Versicherungsschutz nicht abschließen. Auf Anfrage besteht jedoch die Möglichkeit, ein individuelles Versicherungsangebot unter Berücksichtigung der Gruppenvertragsvereinbarung zu erstellen.

2. Vereinbarung des Versicherungsschutzes durch das DVV-Mitglied

Das DVV-Mitglied beantragt den Versicherungsschutz gemäß des Gruppenvertrages beim DVV. Die ARAG übernimmt die Antragsprüfung. Das Vertragsverhältnis kommt zwischen dem DVV und der ARAG zustande. Das DVV-Mitglied wird weder Versicherungsnehmer noch Beitragsschuldner des Vertrages. Vertragspartner und Beitragsschuldner ist der DVV. Der Versicherungsschutz wird für die Dauer von einem Jahr gewährt. Danach verlängert er sich von Jahr zu Jahr, sofern das DVV-Mitglied den Austritt aus dem Gruppenversicherungsvertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauffermin schriftlich mitteilt. Das DVV-Mitglied erhält eine Bestätigung der ARAG zum Bestehen des Versicherungsschutzes.

3. Versicherte Organisationen und Personen

3.1 Versicherungsschutz für das DVV-Mitglied

Wenn ein gemäß Ziffer 1 beschriebenes DVV-Mitglied den Versicherungsschutz im Umfang des Gruppenvertrages abschließt, ist das Mitglied als juristische Person vom Versicherungsschutz erfasst.

3.2 Versicherte Personen

Folgende Personen sind vom Versicherungsschutz erfasst:

- a) alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder;

- b) Funktionäre

Als Funktionäre in diesem Sinne gelten alle Mitglieder, die den satzungsgemäß bestimmten Vereinsorganen angehören sowie auch andere Mitglieder, die durch den Vorstand ihres Vereins, ständig oder vorübergehend mit der Wahrnehmung bestimmter Funktionen im Rahmen der Aufgaben des Vereins beauftragt sind.

- c) alle Angestellten und Arbeiter, Mitarbeiter gegen Vergütung, (inkl. Honorarkräfte), Praktikanten sowie Teilnehmer am „Freiwilligen Sozialen Jahr“ (FSJ) und des Bundesfreiwilligendienstes (BFD).

- d) alle ehrenamtlichen Helfer, auch wenn diese nicht Mitglied des Vereins sind, die zur Durchführung der versicherten Veranstaltungen eingesetzt werden

- e) alle Nichtmitglieder bei versicherten Veranstaltungen des versicherten Vereins.

B. Versicherungsumfang

Wenn in den folgenden Abschnitten von „Vereinen“ gesprochen wird, so sind damit die DVV-Mitglieder gemäß Abschnitt I. A. Ziffer 1 gemeint.

Interessierte Vereine können den folgenden Versicherungsschutz vereinbaren:

1. Unfallversicherung

1.1 Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen die wirtschaftlichen Folgen körperlicher Unfälle, von denen die versicherten Personen betroffen werden. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 99), den Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung mit Direktanspruch der versicherten Personen (BB Direktanspruch 2000) sowie den Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

1.2 Umfang des Versicherungsschutzes

1.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle, die den gemäß Abschnitt I. A. 3.2 versicherten Personen bei der Teilnahme an allen gewöhnlichen, üblichen und angeordneten satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins zustoßen. Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind Unfälle, die bei einer Tätigkeit eintreten, die unter den Versicherungsschutz einer Berufsgenossenschaft fallen.

1.2.2 Die Versicherten sind auf den direkten Wegen zu und von Veranstaltungen und Tätigkeiten, für die sie Versicherungsschutz haben, gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung. Wird der direkte Weg nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern zum Beispiel von der Arbeitsstätte aus, so gilt diese Bestimmung sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg. Bei Unterbrechung des direkten Weges besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.

1.2.3 Unfälle am Aufenthaltsort außerhalb des Wohnortes des Versicherten, die anlässlich versicherter Veranstaltungen aufgesucht werden, sind mitversichert, auch soweit es sich um Unfälle bei privaten Tätigkeiten handelt.

1.3 Versicherte Leistungen

1.3.1 Todesfall

7.500 Euro Todesfall-Leistung gemäß § 11. VIII. AUB 99

2.500 Euro Todesfall-Leistung bei plötzlichem Zusammenbruch

Versichert sind Todesfälle von Versicherten, die unmittelbare Folge eines während der aktiven Teilnahme an vereins-sportlichen Aktivitäten (Training und Wettkampf) erlittenen körperlichen Zusammenbruchs sind, der innerhalb von 24 Stunden nach dem Zusammenbruch zum Tode führt.

1.3.2 Invaliditätsleistung gemäß § 11 I. AUB 99

30.000 Euro Grundsumme im Invaliditätsfall

70.000 Euro Invaliditäts-Höchstleistung

Progression

Im Invaliditätsfall wird ein nach § 11 I. AUB 99 festgestellter Invaliditätsgrad wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad

bis 25 Prozent erfolgt die Leistung nach der Feststellung,

von 26 Prozent bis 79 Prozent wird der 25 Prozent übersteigende Teil doppelt,

ab 80 Prozent wird die Invaliditäts-Höchstleistung gezahlt.

1.3.3 Krankenhaus-Tagegeld gemäß § 11. II. AUB 99

10 Euro Krankenhaus-Tagegeld (ab dem 1. Tag)

1.3.4 Kosmetische Operationen gemäß § 11. VI. AUB 99

6.000 Euro

1.3.5 Service-Leistungen gemäß § 11. VII. AUB 99

6.000 Euro.

1.3.6 Höchstleistung in der Unfallversicherung

Die vereinbarten Versicherungsleistungen stehen je versicherter Person zur Verfügung. Die Höchstersatzleistung beträgt **1.750.000 Euro** je Schadenereignis und für alle Personen.

2. Haftpflichtversicherung

2.1 Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Stand 01.2014, der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufshaftpflicht Versicherung (BBR Umwelthaftpflicht-Basis- und -Regress) sowie der besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen (BBR Vereine).

2.2 Umfang des Versicherungsschutzes

2.2.1 Vereinshaftpflicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Durchführung des satzungsgemäßen Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen auch auf die Durchführung aller gewöhnlichen, üblichen und angeordneten Veranstaltungen des Vereins.

2.2.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrags die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Mitglieder des Vorstands und der vom Verein beauftragten Vereinsmitglieder in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übriger Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des versicherten Vereins bei Vereinsveranstaltungen;
- sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) oder beamtenrechtlicher Vorschriften handelt.

2.2.3 Wegerisiko

Für das Wegerisiko gelten die Bestimmungen des Abschnitts I. B. I. 1.2.2 der Unfallversicherung analog.

2.2.4 Gegenseitige Haftpflichtansprüche

In Erweiterung von Ziffer 7.4 (3) AHB wird im Rahmen des Deckungsumfanges auch Versicherungsschutz bei Ansprüchen von Versicherten untereinander – mit Ausnahme von Verwandten – aus Personen- und/oder Sachschäden bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 Euro je Schadenfall gewährt. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 Euro. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr beträgt das Dreifache der Versicherungssumme.

Sonstige gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander sind bedingungsgemäß vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

2.2.5 Auslandsschäden

In Erweiterung von Teil C Ziffer 5.1.1 der BBR Vereine besteht auch Versicherungsschutz bei der Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland.

2.2.6 Sonderrisiken bei Veranstaltungen

2.2.6.1 Abweichend von Teil B Ziffer 1.25 der BBR Vereine ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und der Verwendung von mobilen Tribünen mitversichert.

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Tribünen

- a) bestimmungsgemäß verwendet werden und
- b) für die Tribünen eine Abnahme durch einen Gutachter (zum Beispiel TÜV, DEKRA) erfolgte.

2.2.6.2 In Abänderung von Teil B Ziffer 1.37 der BBR Vereine ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb sowie aus dem Auf- und Abbau von (Fest-) Zelten und Hüpfburgen anlässlich von versicherten Veranstaltungen gemäß 2.2.1 mitversichert. Nicht versichert sind Schäden an den gemieteten oder geliehenen Zelten und Hüpfburgen.

2.2.7 Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

2.2.7.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche des Verleihers/Vermieters/Verpächters wegen Schäden an zu Vereinzwecken gemieteten und/oder geleasteten Räumen und Gebäuden sowie deren fest installierten Einrichtungen.

2.2.7.2 Abweichend von Ziffer 7.6 und 7.14 (1) AHB umfasst der Versicherungsschutz auch Schäden durch Umwelteinwirkung (Brand/Explosion) sowie Leitungswasser und Abwasser. In diesen Fällen besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

2.2.7.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an fest installierten Elektro- und Gasgeräten,
- c) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherung bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.
- d) Ausgeschlossen bleiben Schäden durch Sturm und Wasser (Ausnahme Leitungswasser/Abwasser).

2.3 Weitere Vermögensschäden (Drittschäden)

Die ARAG gewährt nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH 2008) und der folgenden besonderen Vereinbarungen dem Versicherungsnehmer, seinen Organen, allen Mitarbeitern und Angestellten, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, Versicherungsschutz für den Fall, dass sie wegen eines Verstoßes, der von den bezeichneten Organen und Personen bei Ausübung satzungsgemäßer Tätigkeit begangen wurde, von einem Dritten für einen Vermögensschaden haftpflichtig gemacht werden (Drittschäden). Die Ziffer 4.7 AVB-VH 2008 gilt nicht.
Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes sind mitversichert.

Die Versicherungssumme beträgt 30.000 Euro je Schadenfall, maximal 90.000 Euro im Versicherungsjahr.

2.4 Versicherungssummen

2.4.1 Die Versicherungssummen betragen

5.000.000 Euro pauschal für Personen-/oder Sachschäden
30.000 Euro für Vermögensschäden je Verstoß.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle während eines Versicherungsjahres ist bei Personen- und Sachschäden auf das Doppelte, bei Vermögensschäden auf das Dreifache begrenzt.

2.4.2 Für Schlüsselverlust gemäß Teil C Ziffer 2. der BBR Vereine:

1.000.000 Euro.

Diese Versicherungssumme stellt je Vertrag die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

2.4.3 Für Mietsachschäden gemäß 2.2.7:

300.000 Euro innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden und stellt gleichzeitig die Höchstleistung je Versicherungsjahr dar. Eine Selbstbeteiligung ist nicht vereinbart.

2.4.4 Für Schäden im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung:

3.000.000 Euro für Personen-, und/oder Sach- und/oder mitversicherte Vermögensschäden.

Diese Versicherungssumme stellt je Vertrag die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

C. Beitrag

Der Jahresbeitrag ist abhängig von der Vereinsgröße und beträgt 2,50 Euro je aktivem und passivem Mitglied. Es gilt ein Mindestbeitrag in Höhe von 187,50 Euro.

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Jahresbeiträge inklusive der derzeit aktuellen Versicherungssteuer in Höhe von 19 Prozent.

II. Optionale Zusatzbausteine

Als Erweiterungsmöglichkeit oder als separate Absicherung können DVV-Mitglieder noch folgende Versicherungsleistungen im Umfang der Rahmenvereinbarung abschließen:

1. Rechtsschutzversicherung – (ARAG SE)

1.1 Gegenstand der Versicherung

Die ARAG SE sorgt nach Eintritt des Versicherungsfalls für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Versicherten und trägt die hierbei entstehenden Kosten.

Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Vereinbarungen dieses Vertrags, des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2016) – Stand 01.2016 – sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

1.2 Umfang des Versicherungsschutzes

1.2.1 Im Rahmen dieses Vertrags gewährt die ARAG SE Vereins-Rechtsschutz gemäß § 24 ARB 2016.

1.2.2 Der Versicherungsschutz wird dem Verein, seinen gesetzlichen Vertretern und Angestellten für die Wahrnehmung von Vereinsaufgaben gewährt. Außerdem erhalten die Vereinsmitglieder Versicherungsschutz für jede Tätigkeit, die gemäß der Satzung dem Vereinszweck dient.

1.2.3 Der Versicherungsschutz umfasst

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz (nur für den Verein)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten
- Sozial-Rechtsschutz vor Gerichten (nur für den Verein)
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

1.2.4 Ausschlüsse

Ausgenommen ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Besitzer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie von Anhängern.

1.3 Örtlicher Geltungsbereich

1.3.1 Versicherungsschutz wird gewährt für Versicherungsfälle, die in Europa und den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres eintreten, soweit für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten der Gerichtsstand in diesem Gebiet gegeben ist.

1.3.2 Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Abschnitt VI. B. III. Ziffer 1.3.1 besteht Versicherungsschutz für bis zu einem Jahr andauernde Auslandsaufenthalte. Es gelten die Versicherungssummen gemäß Abschnitt VI. B. III. 1.4.3 und 1.4.4.

1.4 Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall beträgt

1.4.1 in Europa **1.000.000 Euro**

1.4.2 Kautions in Europa **200.000 Euro**
(darlehnsweise Bereitstellung)

1.4.3 weltweit **100.000 Euro**
(bis zu einem Jahr Aufenthalt im Ausland)

1.4.4 Kautions weltweit **100.000 Euro**
(bis zu einem Jahr Aufenthalt im Ausland).

1.5 Selbstbeteiligung

Je Rechtsschutzfall wird auf die erstattungsfähigen Kosten eine Selbstbeteiligung von 150 Euro angerechnet.

1.6 Beitrag

Der Jahresbeitrag für Vereine mit bis zu 300 Mitgliedern beträgt **73,45 Euro**.

Der genannte Beitrag beinhaltet die aktuelle Versicherungssteuer von derzeit 19 Prozent.

Für DVV-Mitglieder mit mehr als 300 Vereinsmitgliedern kann auf Anfrage ein individuelles Versicherungsangebot unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenvereinbarung erstellt werden.

2. Vertrauensschaden-Versicherung (VSV)

2.1 Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) des Vereins aufgrund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnisperson in die Versicherung ereignet haben.

Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV) nebst Zusatzbedingungen, soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

2.2 Umfang des Versicherungsschutzes

2.2.1 Versicherungsschutz wird bei Schäden gewährt, die entstanden sind

- a) durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (darunter sind zum Beispiel zu verstehen: Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) von Mitgliedern des Vereins sowie der für gewisse Geschäfte besonders bestellten Vertreter; insbesondere sind schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen der Kassierer mitversichert, auch soweit diese nicht dem Vorstand angehören,
- b) durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen der beim Verein beschäftigten Personen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind.
Es besteht eine Vorwärtsversicherung: Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Handlungen.

2.2.2 Bei Ereignissen, die ohne Verschulden des in Ziffer 2.2.1 angeführten Personenkreises eingetreten sind, besteht Versicherungsschutz

- a) bei Raub (§§ 249 – 251 StGB);
- b) bei Erpressung (§§ 253 – 255 StGB);
- c) bei Betrug (§ 263 StGB) auf dem Transportweg;
- d) bei Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von Geld oder Geldwerten des Vereins, die
 - sich in der unmittelbaren persönlichen Obhut des Versicherten (gemäß Ziffer 2.2.1) befinden;
 - aus dem Gewahrsam der Versicherten oder aus Räumen, auf die sich die Verfügungsgewalt der Versicherten erstreckt, durch schweren Diebstahl entwendet worden sind;
- e) bei Verlieren von Geld oder Geldwerten des Vereins seitens der Versicherten, wenn diese den Umständen nach zur Betreuung der Geldwerte nicht mehr in der Lage gewesen sind;
- f) bei Feuer, durch das Geld oder Geldwerte des Vereins auf dem Transportweg oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten (gemäß Ziffer 2.2.1) unterstehen, vernichtet worden sind.

2.2.3 Der Versicherungsschutz wird im In- und Ausland gewährt.

2.3 Versicherungsleistungen

2.3.1 Versicherungssummen

Die Höchstersatzleistung beträgt

20.000 Euro je Versicherungsfall max. jedoch

40.000 Euro für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

2.3.1 Selbstbeteiligung

Eine Selbstbeteiligung des Vereins besteht nicht.

2.4 Beitrag

Der Jahresbeitrag für die Vertrauensschadenversicherung ist abhängig von der Vereinsgröße und beträgt

Vereinsgröße	Beitrag in €
bis 50 Mitglieder	49,50 €
bis 100 Mitglieder	69,30 €
bis 150 Mitglieder	89,10 €
bis 200 Mitglieder	99,00 €
bis 300 Mitglieder	118,80 €
über 300 Mitglieder	Anfrage ARAG-Hauptverwaltung

Der genannte Beitrag beinhaltet die aktuelle Versicherungssteuer von derzeit 19 Prozent.

Für DVV-Mitglieder mit mehr als 300 Vereinsmitgliedern kann auf Anfrage ein individuelles Versicherungsangebot unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenvereinbarung erstellt werden.

3. Rabattmöglichkeiten durch Kombination

Bei Abschluss beider Zusatzbausteine (VI. B. III. Ziffer 1 – Rechtsschutz – sowie VI. B. III. Ziffer 2 – Vertrauensschadenversicherung -) erhält der Verein einen Beitragsnachlass von 10 Prozent auf den Jahresbeitrag zur Vertrauensschadenversicherung.

	RS-Beitrag	VSV-Beitrag	Nachlass	Gesamtbeitrag RS und VSV
Staffelung				inklusive 19 Prozent Versicherungssteuer
bis 50 Mitglieder	73,45 €	49,50 €	4,95 €	118,00 €
bis 100 Mitglieder	73,45 €	69,30 €	6,93 €	135,82 €
bis 150 Mitglieder	73,45 €	89,10 €	8,91 €	153,64 €
bis 200 Mitglieder	73,45 €	99,00 €	9,90 €	162,55 €
bis 300 Mitglieder	73,45 €	118,80 €	11,88 €	180,37 €
über 300 Mitglieder		HV-Anfrage		

III. Gemeinsame Bestimmungen

1. Beiträge/Beitragszahlung

Der Jahresbeitrag ist abhängig von der Vereinsgröße und beträgt 2,50 Euro je aktivem und passivem Mitglied. Es gilt ein Mindestbeitrag in Höhe von 187,50 Euro. Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Jahresbeiträge inklusive der derzeit aktuellen Versicherungsteuer in Höhe von 19 Prozent.

2. Laufzeit des Versicherungsschutzes für die Vereine

Der Versicherungsschutz für den einzelnen Verein beginnt frühestens ab dem Tag, an dem die Anmeldung durch den DVV bei der ARAG Allgemeine eingeht. Scheidet eine Organisation aus dem DVV aus, so werden die Konditionen für den bestehenden Einzelvertrag nach Meldung durch den DVV bei der ARAG entsprechend zur nächstmöglichen Fälligkeit geändert.

Wünscht eine Organisation den Versicherungsschutz nicht mehr, so kann sie frühestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages, der immer für mindestens ein Jahr geschlossen wird mit automatischer Verlängerung, durch vorherige schriftliche Abmeldung über die ARAG ausscheiden.

3. Vertragsverhältnis und Vertragsabrechnung

Versicherungsnehmer des Gruppenvertrages ist der DVV. Interessierte Mitgliedsorganisationen können sich zu dem Gruppenvertrag beim Verband anmelden. Der Verband wiederum meldet die zu versichernden Organisationen mit all ihren Personen zum Stichtag 01.01. eines jeden Jahres bei der ARAG an. In gemeinsamer Abstimmung kann die Aufforderung der Vereine zur Meldung der aktuellen Mitgliederzahl auch durch die ARAG Allgemeine erfolgen.

Der DVV gleicht den durch die ARAG Allgemeine ausgewiesenen Gesamtbeitrag nach Bekanntgabe und Aufforderung durch ARAG fristgerecht aus.

4. Anzeigen und Willenserklärungen/Direktanspruch/Keine Aufrechnung

Die Versicherten haben den Eintritt eines Versicherungsfalls, nachdem sie davon Kenntnis erlangt haben, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind an die Hauptverwaltung des Versicherers zu richten. Sie sollen in Textform erfolgen.

Die Mitwirkung der Versicherten ist Voraussetzung, dass der Versicherer seine Leistung erbringen kann.

In Abweichung von § 44 Absatz 2 VVG besteht für die Versicherten im Versicherungsfall ein Direktanspruch gegenüber dem jeweiligen Versicherer.

In Abweichung von § 35 VVG verzichten die Versicherer auf ihr Aufrechnungsrecht gegenüber den Versicherten.

5. Embargo-Klausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

6. Vertrags- und Ansprechpartner bei Vertragsfragen

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
Sportversicherung
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Tel. 0211 / 963 – 3735

E-Mail: duesseldorf@arag-sport.de

7. Ansprechpartner im Schadenfall

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG-Platz 1
40472 Düsseldorf

Bei Haftpflichtschäden: Tel: 0211 / 963 – 1977

Bei allen anderen Schadenfälle Tel: 0211 / 963 – 3090

E-Mail: duesseldorf@arag-sport.de



ARAG. Sportversicherung.

Auf die Plätze, fertig ... lesen!

Durchstarten mit Top-News: Im ARAG Sport-Newsletter
finden Sie regelmäßig Neuigkeiten und spannende Infos,
die Ihren Verein oder Verband nach vorn bringen.

www.ARAG.de/Sport-Newsletter



Jetzt
registrieren!

ARAG – Deutschlands größter Sportversicherer

Als unabhängiger Qualitätsversicherer bieten wir unseren Kunden bedarfsgerechten Versicherungsschutz. In der **Sportversicherung** stehen wir seit über 50 Jahren für spezialisierten Versicherungsservice für über **20 Millionen Menschen** in Sportvereinen und -verbänden. In enger Zusammenarbeit mit der Ruhr-Universität Bochum und der Deutschen Sporthochschule Köln bringen wir unser Wissen in die **Sportunfallforschung** ein und leisten so einen wesentlichen Beitrag, den Breiten- und Spitzensport sicherer zu machen.